

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte  
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums  
Baden. 1883-1918**

**1907**

11 (11.7.1907)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

## Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. Juli

1907.

### Inhalt:

#### Medaillenverleihung.

#### Dienstnachricht.

**Bekanntmachungen.** 1. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Emmendingen betr. — 2. Den Religionsunterricht an den Volksschulen und den Konfirmandenunterricht betr. — 3. Die Bildung der Erhebungs- und Berechnungsbezirke für die allgemeine Kirchensteuer der evang.-prot. Landeskirche betr. — 4. Die Erhebung einer allgemeinen Kirchenkollekte für die kirchliche Versorgung der deutschen Evangelischen im Auslande betr. — 5. Die erste theologische Prüfung im Spätjahr 1907 betr. — 6. Die zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1907 betr. — 7. Evangelische Kirchenkunde betr.

**Versetzung** von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

#### Dienst erledigung.

#### Todesfälle.

#### Zur Nachricht.

### 1.

#### Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 18. Juni d. J. gnädigt bewogen gefunden, dem Kirchenältesten und Kirchenfondsrechner Ludwig Bötter in Sulzfeld die silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

### 2.

#### Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 20. Juni d. J. gnädigt bewogen gefunden, gemäß § 97a der Kirchenverfassung den Pfarrer Georg Herbold in Binau auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Elsenz zu ernennen.

## 3.

**Bekanntmachungen.**

1. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Emmendingen betr.

Pfarrer Otto Raupp in Mündingen ist von der Diöcesansynode Emmendingen auf sechs Jahre zum Dekan der Diözese gewählt und gemäß § 52 der Kirchenverfassung kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Karlsruhe, den 17. Juni 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

2. Den Religionsunterricht an den Volksschulen und den Konfirmandenunterricht betr.

Die Einführung des neuen Unterrichtsplans für die Volksschulen mit seiner Mehrung der Lehrstunden für die Realien hat Erschwerungen für den Religionsunterricht mit sich gebracht.

Bisher schon haben wir auf diesbezügliche Berichte in Einzelfällen unserer Anschauung über mögliche Abhilfe Ausdruck gegeben, sehen uns aber nunmehr, da ähnliche Anfragen sich häufen, veranlaßt, den Geistlichen und Kirchengemeinderäten über diese Angelegenheit folgendes zur Beachtung bekannt zu geben:

Zunächst weisen wir darauf hin, daß eine Erhöhung der für den Religionsunterricht gesetzlich festgelegten Zeit von drei auf vier Wochenstunden unter den obwaltenden Verhältnissen, wie bereits auf der letzten Generalsynode erklärt werden mußte, ausgeschlossen ist. Das Bestreben der Geistlichen kann daher nur darauf gerichtet sein, für die bisher verfügbaren drei Unterrichtsstunden eine möglichst günstig gelegene Zeit zu erwirken. Dazu wird ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Ortsschulbehörde namentlich dann Anlaß gegeben sein, wenn die Neuaufstellung oder Änderung der Stundenpläne in Frage kommt.

Bezüglich des Konfirmandenunterrichts, bei welchem außer der Tageszeit auch das Unterrichtslokal in Betracht kommt, sind tunlichst bald die erforderlichen Vereinbarungen mit den örtlichen Schulbehörden zu treffen. Dies erweist sich besonders da als dringend nötig, wo keine der Kirchengemeinde gehörigen Konfirmandensäle vorhanden sind.

Durchaus unangänglich erscheint uns, daß regelmäßige Religions- oder Konfirmandenstunden am Sonntage gehalten werden.

Im übrigen empfehlen wir eben im Hinblick auf die eingetretenen Schwierigkeiten dringend, den Konfirmandenunterricht von jetzt an überall schon im Monat Oktober zu beginnen.

Karlsruhe, den 22. Juni 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Weber.

3. Die Bildung der Erhebungs- und Verrechnungsbezirke für die allgemeine Kirchensteuer der evang.-prot. Landeskirche betr.

Die Pfarrämter und Pastorationsstellen, in deren Geschäftsbezirken sich Erhebungsstellen befinden, erhalten mit dieser Nummer des Kirchlichen Gesetzes und Verordnungsblatts Sonderabdrücke unserer Bekanntmachung vom 6. Juni d. J. in obigem Betreff (Kirchl. G. u. V. Bl. S. 106/9) — als Nachtrag XII zum Verzeichnis der Erhebungsstellen und Kirchenkasse-Abteilungen — in der erforderlichen Anzahl, um davon je ein Exemplar den örtlichen Kirchenbehörden, welche den Erhebern ihrer Bezirke vorgelegt sind, zum Anschluß an die früher erteilten Handexemplare dieses Verzeichnisses (vergl. Kirchl. G. u. V. Bl. 1895 S. 239, 1896 S. 24, 1897 S. 18 und 99, 1898 S. 175, 1900 S. 6, 1901 S. 21/22, 1902 S. 59/60, 1903 S. 2/3, 1904 S. 5 und 160, 1905 S. 165) zuzustellen.

Den Erhebern wird je ein Exemplar dieses Nachtrags zum Anschluß an ihre Handexemplare durch Vermittlung der Kirchenkasse-Abteilung zugehen.

Karlsruhe, den 26. Juni 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Schenk.

Weiser.

4. Die Erhebung einer allgemeinen Kirchenkollekte für die kirchliche Versorgung der deutschen Evangelischen im Auslande betr.

Wir haben in Nr. VII d. Bl. vom Jahre 1902 S. 85 die Mitteilung gemacht, daß wir „künftig alljährlich in der zweiten Hälfte des Monats September eine

Kollekte“ anzuordnen gedenken, aus deren Erträgnis die verschiedenen seitens der im Auslande lebenden evangelischen Deutschen an uns gelangenden Anliegen je nach ihrer Dringlichkeit bedacht werden sollen.

Indem wir auf den Inhalt des damals veröffentlichten Aufrufs unter gleich gebliebenen Verhältnissen und Bedürfnissen auch dieses Mal wieder zurückverweisen, beauftragen wir sämtliche Geistliche der Landeskirche, das dort Mitgeteilte Sonntag den 15. September d. J. bei Ankündigung der Kollekte ihren Gemeinden mit dringender Empfehlung in Erinnerung zu bringen und die Kollekte selbst

Sonntag den 22. September

am Schlusse des Gottesdienstes erheben zu lassen.

Der Ertrag ist durch die Dekanate an die Evangelisch-kirchliche Stiftungsverwaltung hier einzuliefern. —

Bei diesem Anlaß machen wir bekannt, daß die Sammlung im verflossenen Jahre 5751 *M* 73 *S* ergeben hat, wovon

1. für deutsch-evangelische Gemeinden in Südamerika an den Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin 1400 *M* und an die Barmener Gesellschaft für die protestantischen Deutschen in Amerika 1300 *M*,
2. an das Komitee für die deutsche Seemannsmission in Berlin 1450 *M*,
3. an die deutsche evangelische Gemeinde A. C. in Paris 1000 *M*,
4. an den deutschen evangelischen Kirchenausschuß zum Grundstock für dessen Diaspora-Arbeit 500 *M* und für die Zeitschrift „Deutsch-Evangelisch im Auslande“ 50 *M*

verteilt worden sind.

Karlsruhe, den 1. Juli 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

5. Die erste theologische Prüfung im Spätjahr 1907 betr.

Die in diesem Spätjahr abzuhaltende erste theologische Prüfung der evangelischen Pfarrkandidaten soll

Dienstag den 8. Oktober vormittags 9 Uhr

ihren Anfang nehmen.

Sie erstreckt sich auf die in § 7 der Prüfungsordnung vom 11. Februar 1906 (Kirchl. G. u. V. Bl. S. 18 ff.) bezeichneten Gegenstände.

Die Besuche um Zulassung sind spätestens bis zum 8. September einzureichen. Dabei ist anzugeben, welche der gehörten philosophischen Vorlesungen vierstündig waren.

Über die beizulegenden Nachweise finden sich nähere Angaben in § 5 genannter Prüfungsordnung.

Diejenigen Kandidaten, welche den in § 5 Ziffer 3 der Prüfungsordnung verlangten Nachweis nicht durch Exmatrikeln erbringen, haben außer ihren Studienzeugnissen noch besondere Sittenzeugnisse mitvorzulegen.

Die Vorstellung der Angemeldeten wird Montag den 7. Oktober vormittags 11 Uhr erwartet.

Karlsruhe, den 1. Juli 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Weber.

6. Die zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1907 betr.

Die zweite theologische Prüfung im laufenden Spätjahr wird

Dienstag den 15. Oktober vormittags 9 Uhr

ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Kandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich spätestens bis 15. September zu melden.

Den Besuchen um Zulassung sind die in § 10 der Prüfungsordnung für die Kandidaten der evang. Theologie vom 11. Februar 1906 (Kirchl. G. u. V. Bl. S. 18 ff.) genannten Nachweise nebst den nach bestandener erster theologischer Prüfung etwa zurückgehaltenen Zeugnissen beizulegen. Ferner ist anzugeben, welche der gehörten philosophischen Vorlesungen vierstündig waren, und etwa gewünschte Befreiung von der Prüfung in der Musik zureichend zu begründen.

Wegen der Disziplinen, aus welchen den Kandidaten Fragen zur mündlichen oder schriftlichen Beantwortung vorgelegt werden, und bezüglich der abzulegenden Proben erworbener Fertigkeit verweisen wir auf § 12 genannter Prüfungsordnung.

Dabei wird unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 5. März 1880, den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen betr., und § 6 der

dazu gehörigen Vollzugsverordnung vom 11. April 1880 (Kirchl. G. u. V. Bl. S. 16 ff.) bemerkt, daß die Besuche der zur zweiten Prüfung gemeldeten Kandidaten um die staatliche Anerkennung der von ihnen erbrachten Nachweise gemäß oben erwähntem Besetze durch den Oberkirchenrat dem Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts gemeinsam mitgeteilt werden.

Die Vorstellung der Angemeldeten wird Montag den 14. Oktober vormittags 11 Uhr erwartet.

Karlsruhe, den 1. Juli 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Weber.

#### 7. Evangelische Kirchenkunde betr.

Als dritter Teil der von Professor D. Paul Drews in Gießen herausgegebenen „Evangelischen Kirchenkunde — das kirchliche Leben der deutschen evangelischen Landeskirchen“ ist bei Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen soeben 1907 erschienen und ungebunden für 5, gebunden für 6  $\text{M}$  zu beziehen:

„Das kirchliche Leben der evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden, dargestellt von A. Ludwig, Pfarrer in Eichstetten.“

Auf diese Arbeit, welche eine Zusammenstellung aller in Betracht kommenden Verhältnisse und Beziehungen unserer Landeskirche bietet, machen wir hiemit aufmerksam mit dem Anfügen, daß wir überall, wo die Anschaffung für Pfarramt und Kirchengemeinderat gewünscht wird und möglich ist, gegen die Übernahme der Kosten auf örtliche Fondsmittel nichts zu erinnern haben.

Karlsruhe, den 5. Juli 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Weber.

#### 4.

#### Versezung

#### von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Vikar Hermann Nerbel von Bondelsheim als Vikar nach Emmendingen.

Pfarrkandidat Hans Philipp in Karlsruhe als Vikar nach Brözgingen.

Bikar Otto Zimmermann von Brözingen als Pfarrverwalter nach Überlingen.

Pfarrverwalter Bruno Goldschmit von Reihen als Pfarrverwalter nach Binau.

Pfarrverwalter Hermann Fichtl von Seckenheim als Pfarrverwalter nach Reihen.

Lic. Wilhelm Braun in Weinheim zur Vertretung des beurlaubten Pastorationsgeistlichen E. Schneider nach Bengenbach.

Pfarrverwalter Julius Mayer von Meßkirch als Pastorationsgeistlicher nach Bengenbach.

Pastorationsgeistlicher Ernst Schneider von Bengenbach als Pfarrverwalter nach Hasel.

## 5.

### Diensterledigung.

Die evang. Pfarrei Eutingen, Diöcese Pforzheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

## 6.

### Todesfälle.

Gestorben sind:

am 5. Juni d. J.: Wöttlin, Gustav, Kirchenrat, Pfarrer a. D. von Neckargemünd.

am 15. Juni d. J.: Odenwald, Karl, Dekan und Pfarrer in Eutingen.

am 21. Juni d. J.: Reinmuth, D., Johannes, Oberkirchenrat a. D. von Karlsruhe.

am 3. Juli d. J.: Bilg, Jakob, Oberkirchenrat a. D. von Karlsruhe.

## Zur Nachricht.

Bei der Expedition des Evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen zu den beigesezten Preisen bezogen werden:

1. Das Kirchenbuch, III. Auflage, ungebunden für	6 M. — 3
2. Der dritte Teil desselben, II. Auflage, ungebunden für	2 " — "
3. Kirchenverfassung, das Stück zu	— " 20 "
4. Perikopenbuch, das Stück (Porto 10 3) zu	1 " — "
5. Die Impressen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen für die Diöcesansynoden, das Stück von Formular I (für die Gemeinden)	— " 5 "
" " II a (für die Diöcesen)	— " 5 "
" " II b (" " " )	— " 5 "
6. Die Impressen zu den Formularen der Verwaltungsvorschriften (D. Z. 14) für Boranschlag, Anweisbuch, Kassebuch, Rechnung und Hinterlegungsschein, das Buch von 20 Bo- gen zu	— " 80 "
7. Die Impressen für die Übersichtstabellen der Dekanate über den Religionsunterricht an den Volksschulen in den Diöcesen und zwar Kopfbogen, das Stück zu	— " 5 "
Einlagebogen, das Stück zu	— " 5 "
für die Mitteilungen der Dekanate an die Gr. Kreisschulvisitaturen und Pfarrämter über Vornahme der Religionsprüfungen, beide Bordrucke zusammen	— " 4 "
8. Impressen für die Dekanate zu Bescheiden auf Religionsprüfungen u. zw. allgemeiner Bescheid, das Stück zu	— " 5 "
Sonderbescheid, " " "	— " 5 "
für Prüfungsnoten (Einlagen), " " "	— " 5 "
9. Impressen zu den Verzeichnissen A, B, C über Austritte aus der Landeskirche bezw. Über- tritte zu denselben, das Stück (Kopfbogen oder Einlagebogen) zu	— " 8 "
[Kopfbogen zu den Verzeichnissen B u. C werden bloß an die Dekanate abgegeben.]	
10. Einzelne Nummern des Gesetzes- und Verordnungsblattes für die Vereinigte Evangelisch- protestantische Kirche des Großherzogtums Baden, soweit der Vorrat reicht, das Stück zu	— " 20 "
11. Postkartenformulare für Überweisung Christenlehrepflichtiger, 10 Stück zu	— " 10 "
12. Statuten der Witwenkasse für die geistlichen Diener der Vereinigten Evangelisch-protestan- tischen Kirche im Großherzogtum Baden von 1888 nebst Bekanntmachung vom 19. De- zember 1904 bezüglich der Ergänzung der Statuten zu	— " 20 "
13. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchen- vermögens vom 21. September 1875 nebst Nachtrag vom Jahre 1898 (portofrei zugefendet) zu	— " 90 "
14. Nachtrag — vom Jahre 1898 — zu den Vorschriften über die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens vom 21. September 1875 — vergl. D. Z. 13 — (portofrei zugefendet) zu	— " 30 "
15. Sammlung der für die evang. Kirchengemeinden im Großherzogtum Baden geltenden Vor- schriften über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse — Ausgabe vom Jahre 1898 — (portofrei zugefendet) zu	— " 80 "
16. Die Bekanntmachung vom 14. Juli 1898, den Einzug, die Betreibung und Verjährung der Kirchensteuer für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr. (portofrei zugefendet) zu	— " 20 "
17. Formulare zu den Bedingungen für die Bewerbung um Orgelarbeiten (Anl. II der Orgel- bauverordnung) sowie zu Orgelbauverträgen (Anl. III der Orgelbauverordnung), das Stück zu	— " 6 "

Bei Impressenbestellung empfiehlt es sich, zur Kostenersparung nicht unter 20 Bogen zu verlangen, wobei Impressen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impressen-  
sendung erwachsenden Portos der Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 20 3

Bei Zahlung durch Postanweisung ist kein Bestellgeld zu entrichten.

Auf die portofreie Zusendung der Drucksachen D. Z. 13, 14, 15 und 16 wird nochmals ausdrücklich  
aufmerksam gemacht.

Buchdruckerei J. J. Keiff in Karlsruhe.